

Verordnung

über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland

vom

Aufgrund der §§ 28, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 7 (1) der Niedersächsischen Landkreisordnung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Folgende Gebiete werden unter Schutz gestellt:
 - a) in Relinghausen der Baumbestand und die Graft des Hofes, der Baumbestand nördlich des Hofes, die westlich und nördlich zum Hof führenden Alleen auf den Flurstücken 49, 61, 63/1, 66/1, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 68/7, 76, 81, 193/80, 208/79, 225/60, 268/60, der Flur 5, Gemarkung Sillenstede mit einer Gesamtgröße von 2,9 ha (Anlage 1a),
 - b) in Moorsum das Eichenwäldchen (Feldbusch) auf dem Flurstück 143/ 2, der Flur 13, der Gemarkung Sillenstede mit einer Gesamtgröße von 0,4 ha (Anlage 1b),
 - c) in Ostiem der kleine Eichenbusch nordöstlich der B 210 auf den Flurstücken 92/19 und 81/1, der Flur 20, der Gemarkung Schortens mit einer Gesamtgröße von 0,2 ha (Anlage 1c),
 - d) in Schortens Hohehorst der kleine Eichenbusch auf dem Flurstück 52/2, der Flur 11, der Gemarkung Schortens mit einer Gesamtgröße von 0,1 ha (Anlage 1d),
 - e) in Schoost das Eichenwäldchen auf dem Flurstück 218, der Flur 5, der Gemarkung Schortens mit einer Gesamtgröße von 0,5 ha (Anlage 1e).
- (3) Die jeweilige örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten im Maßstab 1:2000 und 1:3000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der Dienststunden bei
 - a) dem Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde -, Lindenallee 1, 26441 Jever und
 - b) der Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29, 26419 Schortensunentgeltlich eingesehen werden.

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden in das Verzeichnis nach § 31 NNatG mit der Bezeichnung GLB FRI 28 - 32 aufgenommen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Jeder der geschützten Landschaftsbestandteile verfügt über einen standorttypischen Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern, wie z.B. Eschen, Stieleichen, Rotbuche, Kastanien, Weißdorn, und anderen heimischen Gehölzen. Vielerorts finden sich offene Gräben, die einen perfekten Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten. Es gilt, diesen Zustand vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, damit diese weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können.
- (2) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 bestimmten Schutzzweck sind in den einzelnen Gebieten folgende Besonderheiten hervorzuheben:
 - a) "Relinghausen": Es führen zwei Alleen einmal von Westen und einmal von Norden auf den Hof Relinghausen zu. Die Alleen sind hauptsächlich bestanden mit Stieleichen und Eschen. Umgeben ist das Hofgebäude von alten Bäumen und einer breiten Graftanlage. An der Nordseite des Schutzgebietes befindet sich ein lockerer Gehölzbestand. Hier befand sich in früheren Jahren die Hofanlage „Klein Relinghausen“. Der gesamte Gehölzbestand führt zu einer Verbesserung des Kleinklimas aufgrund der Reduzierung der Windgeschwindigkeit. Zudem führt er zu einer Reduzierung von Immissionen die von der nahe gelegenen Sillensteder Straße ausgehen. Als typischer Hofbusch hat er eine sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild.
 - b) "Feldbusch Moorsum": Das Eichenwäldchen bindet aufgrund seiner Lage die Wohnbebauung in die Landschaft ein und stellt so eine sehr gute Ortsrandeingrünung dar. Als Übergangsbereich zwischen der dichten Wohnbebauung und der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, stellt der Gehölzbestand eine große Bereicherung für die Tierwelt, hier insbesondere für die Vogelwelt, dar.
 - c) "Kleiner Eichenbusch Ostiem": Der östlich der Bundesstraße 210 gelegene Gehölzbestand mit der dann folgenden Wohn- und Gewerbebebauung, stellt sich für die Nutzer der Straße als Eingangstor dar. Dies führt zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit und der Lärmentwicklung. Aufgrund der Größe und des Alters der Eichen hat der Gehölzbestand eine sehr große Bedeutung für die Tierwelt und hier insbesondere für Saatkrähen. Diese nutzen seit etlichen Jahren die Bäume als Brutplatz.
 - d) "Eichenbusch Hohehorst": Der kleine Eichenbusch stellt zusammen mit der östlich angrenzenden Wallhecke ein prägendes Landschaftselement dar. Die Lage innerhalb von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen macht den Baumbestand zu einem Rückzugsort für Kleintiere. Der Vogelwelt dient er aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung als Nist- und Aufzuchtplatz und Ausgangspunkt für die Futtersuche.
 - e) „Heikens Busch“: Der Mischwaldbestand setzt sich hauptsächlich zusammen aus Stieleichen und Rotbuchen. Er befindet sich am südwestlichen Rand von Schoost. Damit liegt er in der Hauptwindrichtung, was zu einer Reduzierung der Windgeschwindigkeit und dadurch zu einer Verbesserung des Kleinklimas im Ort führt. Aufgrund der Größe und des Alters des Bestandes hat sich ein Innenklima gebildet, dass vielen Tier- und Pflanzenarten als bevorzugter Lebensraum dient. In Verbindung mit den angrenzenden Wallhecken ist der Waldbestand als Landschaftselement unverzichtbar.

§ 3 **Schutzbestimmung**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, soweit hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
2. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
3. Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen,
4. die Bodengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
5. ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
6. Entwässerungsgräben zu beseitigen oder wesentlich zu verändern.

§ 4 **Freistellungen**

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung mit allen dafür notwendigen Handlungen,
4. notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Straßen, Wirtschaftswegen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
5. die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen sowie die einzelstammweise Entnahme von Bäumen (außerhalb von Alleen) und die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung der §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben und Graften.

(2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 5 **Befreiungen**

In besonderen Fällen kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gemäß § 53 (1) NNatG von den Verboten des § 3 erteilen. Die Befreiung ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 6 **Zu widerhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 - a) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23. Dezember 1937 (Amtliche Nachrichten vom 28. Dezember 1937, Nr. 213) insoweit, wie sie sich auf die in der Landschaftschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete LSG FRI Nr. 8 „Relinghausen“ und LSG FRI Nr. 24 „Feldbusch Moorsum“ erstreckt,
 - b) die I. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 28. Juli 1938 (Amtliche Nachrichten vom 5. August 1938, Nr. 133) insoweit, wie sie sich auf die in der Landschaftschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete LSG FRI Nr. 72 „Kl. Eichenbusch Ostiem“, LSG FRI Nr. 73 „Schortenser Horst“ und LSG FRI Nr. 74 „Heikens Busch“ erstreckt.

Jever, den

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat